

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich der Schulen in der
Trägerschaft der Gemeinde Schiffdorf
(Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie aufgrund des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung vom 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Schiffdorf ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Schulen:

Grundschule Geestenseth, Schulstraße 7, 27619 Schiffdorf
Grundschule Schiffdorf (Schule an der Mühle), Bohlenstraße 9, 27619 Schiffdorf
Grundschule Sellstedt, Zum Krummvordel 3, 27619 Schiffdorf
Grundschule Spaden (Diedrich-Schultze-Schule), An der Arend 7, 27619 Schiffdorf
Grundschule Wehdel (Bürgermeister-von-Soosten-Schule), An der Schule 5, 27619 Schiffdorf

§ 2

Die Gemeinde Schiffdorf legt für die in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen des Primarbereichs folgende Schulbezirke fest:

Grundschule Geestenseth:	Gebiet der Ortschaft Geestenseth
Grundschule Schiffdorf:	Gebiet der Ortschaft Schiffdorf
Grundschule Sellstedt:	Gebiet der Ortschaften Sellstedt und Bramel
Grundschule Spaden:	Gebiet der Ortschaften Spaden, Wehden und Laven
Grundschule Wehdel:	Gebiet der Ortschaft Wehdel

Mit der Bestimmung von Schulbezirken wird für den jeweiligen Wohnsitz der Schüler/innen die örtlich zuständige Grundschule festgelegt.

Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Die Niedersächsische Landesschulbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Träger der bisherigen und der zukünftigen Schule über diesen Antrag. Der Besuch einer anderen Schule kann gem. § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schüler/innen oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
2. der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Schüler/innen aus Köhlen (Stadt Geestland) und Schüler/innen aus Frelsdorf und Wollingst (Gemeinde Beverstedt) können unverändert die Grundschule Geestenseth besuchen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Schiffdorf, den 07.12.2017

Gemeinde Schiffdorf

Wirth
Bürgermeister